

REGIERUNGSRAT

2. Mai 2018

18.42

Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 6. März 2018 betreffend Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler von öffentlichen und privaten Bezirksschulen bei den Übertritten in die Mittelschulen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Um durch den Erziehungsrat eine Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Privatschule zu erhalten, muss die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) ergeben (§ 58 Abs. 1 und 2 Schulgesetz). Gemäss § 33 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) wird eine Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule in Bezug auf Bildungsziele, Lehrplan, Qualifikation der Lehrpersonen und der räumlichen Anforderungen der öffentlichen Schule entspricht. Des Weiteren muss die Privatschule den Eltern der Schülerinnen und Schüler mindestens einmal jährlich eine Gesamtbeurteilung über die Leistungsentwicklung sowie über die Stärken und Schwächen in der Selbst- und Sozialkompetenz des Kindes abgeben. Bei Aus- oder Übertritten hat dies in schriftlicher Form zu erfolgen.

Zweck der Bewilligung ist primär, dass Privatschulen in grösstmöglichem Mass zu den öffentlichen Schulen durchlässig und mit ihnen kompatibel sind. Die Privatschulen dürfen sich ihrem Wesen nach aber in der weltanschaulichen Ausrichtung, in der pädagogischen Orientierung und in weiteren Punkten von den öffentlichen Schulen unterscheiden. Der Besuch einer Privatschule liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eltern; er ist immer freiwillig.

Eine Privatschulbewilligung bedeutet keine Anerkennung, dass die Privatschulen den öffentlichen Schulen gleichgestellt sind. Privatschulen erfüllen keinen staatlichen Auftrag. Darin liegen auch ihre vom Staat zugestandenen Freiheiten begründet (vgl. Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Aargau vom 20. Dezember 2017 im Zusammenhang mit einer Beschwerde zum Thema "Aufnahmeprüfung ans Gymnasium aus einer vom Erziehungsrat bewilligten Privatschule"). In Bezug auf die Bezirksschulen bedeutet dies, dass es somit nur bewilligte Privatschulen gibt, die Unterricht auf Bezirksschulniveau anbieten, jedoch keine bewilligten oder anerkannten Bezirksschulen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine unterschiedliche Behandlung und damit verbunden das unterschiedliche Aufnahmeverfahren an die Mittelschulen somit sachlich begründet und gerechtfertigt.

Zur Frage 1

"Weshalb werden SuS von offiziell zugelassenen privaten Bezirksschulen anders behandelt als diejenigen öffentlicher Schulen beim Übertritt in eine Mittelschule oder eine Berufsmittelschule?"

Für die Aufnahme von öffentlichen Bezirks- und Sekundarschulen an die Mittelschulen und Berufsmittelschulen ist ein klar definierter Notendurchschnitt in diversen Fächern Voraussetzung (§§ 14 ff. Verordnung über die Mittelschulen [Mittelschulverordnung] vom 3. Juni 2015 [SAR 423. 123] und § 1 Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen [V Berufsmaturität BMS] vom 7. November 2007 [SAR 422.251]). Die detaillierten organisatorischen und inhaltlichen Bestimmungen zur öffentlichen Schule erlauben es, in Bezug auf die Noten von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen deutlich objektivere Aussagen und Vergleiche zu machen als in Bezug auf Noten von Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Privatschulen. Der Notendurchschnitt in der Abschlussklasse einer (öffentlichen) Bezirksschule lässt aufschlussreiche Rückschlüsse zu, ob der Übertritt an eine Mittelschule oder Berufsmittelschule gerechtfertigt ist oder nicht. Hinsichtlich der Privatschulen ist eine entsprechende Aussage umso weniger möglich, als diese gar nicht verpflichtet sind, Noten zu vergeben. Zudem ist in keiner Art und Weise sichergestellt, dass allfällige Noten mit denjenigen der öffentlichen Schulen vergleichbar sind.

Eine unterschiedliche Behandlung lässt sich somit sachlich begründen und ist gerechtfertigt (vgl. das oben erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. Dezember 2017).

Zur Frage 2

"Weshalb wird SuS, die aus dem Ausland in den Kanton Aargau kommen, im Unterschied zu den SuS privater Bezirksschulen die Möglichkeit geboten, sich an eine Mittelschule oder Berufsmittelschule anzumelden, mittels Einzellösung aufgenommen zu werden und sich während einer Probezeit zu bewähren, ohne dass sie eine Aufnahmeprüfung absolvieren müssen? Wird somit nicht eine weitere Ungleichheit geschaffen?"

Bei den Einzellösungen handelt es sich um wenige Fälle. Konkret werden im Schuljahr 2018/19 drei Schülerinnen und Schüler mittels Einzelfallprüfung aufgenommen von insgesamt rund 1'550 Neueintretenden.

Das Verfahren der Einzelfallprüfungen ermöglicht jenen Schülerinnen und Schülern eine Aufnahme in die Mittelschule, die das Potenzial haben, aber nicht über eine Vorbildung verfügen, welche per se eine Anschlussfähigkeit an die Mittelschule gewährt. Hierbei geht es vor allem um spätmigrierte Jugendliche, welche die Sekundar- und Bezirksschule abschliessen, aber aufgrund ihrer Fremdsprachigkeit entweder nicht alle übertrittsrelevanten Noten aus dem Zeugnis vorweisen können oder noch nicht die individuelle volle Leistungsfähigkeit erreicht haben.

Für Schülerinnen und Schüler, welche aus einem ausländischen Gymnasium in eine aargauische Mittelschule eintreten, gilt der Grundsatz der Äquivalenz. Das heisst, die Mittelschulen anerkennen die Schulbildung als gleichwertig, wenn sie in einem vergleichbaren Bildungssystem erworben wurde (Beispiel Deutschland, Österreich).

Aus Sicht des Regierungsrats bedeutet dies keine Ungleichbehandlung, sondern ist ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit.

Zur Frage 3

"Weshalb können offiziell zugelassene Bezirksschulen nicht analog zu den öffentlichen Schulen ein Controlling verlangen bezüglich der Qualität des Unterrichtes und der Bewertung der schulischen Leistungen, um dann ebenfalls Empfehlungen abzugeben für den prüfungsfreien Übertritt? Erfüllt das Lehrpersonal etwa nicht die gleichen Voraussetzungen wie das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen?"

Der Übertritt von der öffentlichen Bezirks- und Sekundarschule an die Mittelschulen und Berufsmittelschulen erfolgt gestützt auf einen Notendurchschnitt und nicht aufgrund eines Empfehlungsverfahrens. Dieses gilt ausschliesslich für Übertritte von der Primarstufe (öffentliche Schulen und Privatschulen) an die Oberstufe. Insofern kann es bewilligten Privatschulen – wie auch den öffentlichen Schulen – nicht gestattet werden, Übertrittsempfehlungen für die Sekundarstufe II auszusprechen.

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, die Privatschulen stärker zu beaufsichtigen. Der Aufbau eines Controllings an Privatschulen wäre mit Mehrkosten verbunden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die beschränkten Mittel hauptsächlich zugunsten einer leistungsfähigen und starken öffentlichen Volksschule eingesetzt werden sollen.

Zur Frage 4

"Weshalb hat der Regierungsrat ein grundlegendes Misstrauen privaten Bezirksschulen gegenüber, obwohl er sie doch erst nach einem aufwändigen Verfahren bewilligt?"

Der Regierungsrat hegt kein Misstrauen gegenüber den Privatschulen. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Privatschulen und den öffentlichen Schulen wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Privatschulen werden seitens des Kantons indirekt unterstützt. So haben Kinder und Jugendliche an Privatschulen den gleichen Zugang zu den Schuldiensten wie die Kinder und Jugendlichen der öffentlichen Schulen. Zudem haben Lehrpersonen an Privatschulen den gleichen Zugang zu Weiterbildungen wie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat nicht einen Widerspruch darin, private Bezirksschulen zu bewilligen, ihre Empfehlungen für Übertritte bis zum 8. Schuljahr anzuerkennen, ihnen jedoch die Fähigkeit abzuerkennen, Empfehlungen für die Mittelschule abzugeben?"

Nein, vgl. auch Antwort zu Frage 3. Eine Empfehlung ist nicht mit einem reinen Notendurchschnitt gleichzusetzen, da jene neben dem Notenbild in den promotionsrelevanten Fächern die Selbstständigkeit, die Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe sowie eine prognostische Beurteilung umfasst. Es geht also um eine pädagogische Gesamtbeurteilung einer Lehrperson, die viel aussagekräftiger ist als ein rein rechnerischer Notendurchschnitt.

Zudem ist zu beachten, dass der Volksschulunterricht verpflichtend ist, die Volksschule also jedes Kind aufnehmen muss, unabhängig von dessen Vorbildung. Hier hilft der Vorschlag einer Privatschule zur möglichst passenden Ersteinstufung. Die Mittelschule hingegen ist nicht Teil der Volksschule und freiwillig; es besteht keine Aufnahmepflicht.

Zur Frage 6

"Schafft es die öffentliche Schule mit ihren deutlich grösseren Klassen Kindern mit gewissen Lerneinschränkungen (Angst, Schulverweigerung, Mobbing oder Asperger) die gleichen Bildungschancen zu eröffnen und die gleiche Förderung zuteilwerden zu lassen wie den anderen Kindern? Müssen hier nicht fast zwingend Privatschulen einspringen?"

Damit auch Schülerinnen und Schüler mit gewissen Lerneinschränkungen ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend unterrichtet werden können, stehen den öffentlichen Schulen diverse Fachstellen (Schulpsychologischer Dienst, Psychiatrische Dienste Aargau AG [PDAG], Schulaufsicht und andere) und zusätzlichen Ressourcen (schulische Heilpädagogik, Sprachheilunterricht, Zusatzlektionen, verstärkte Massnahmen, unterstützende Massnahmen im Einzelfall und andere) zur Verfügung. Privatschulen haben ihre Berechtigung, sind aber letztlich nicht erforderlich, um den verfassungsmässigen Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht abzudecken.

Zur Frage 7

"Wie erklärt der Regierungsrat den von ihm gemachten Unterschied zwischen "bewilligten" und "anerkannten" Bezirksschulen?"

Wie bereits dargelegt, bedeutet die Bewilligung nicht, dass die Privatschulen der öffentlichen Schule gleichgestellt und somit als Träger einer kantonalen Aufgabe anerkannt sind. Zudem werden gemäss dem oben erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts unter dem Begriff "Bezirksschulen" ausschliesslich die öffentlichen Schulen verstanden. Träger der Volksschule und damit der öffentlichen Schulen (inklusive der Bezirksschulen) sind dementsprechend nur die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'776.–.

Regierungsrat Aargau